

Zeugenbetreuung

Hilfreiche Tipps und rechtliche Hinweise

“ Wenn Sie diese Broschüre in die Hand genommen haben, haben Sie vermutlich einen Brief von der Staatsanwaltschaft oder eine Ladung zur Zeugenaussage im Briefkasten vorgefunden.

Jetzt sind Sie vielleicht verunsichert und möchten gern wissen, was Sie erwartet.

Melden Sie sich gerne direkt mit all Ihren Fragen und Befürchtungen bei uns, damit Sie sich nicht unnötige Sorgen machen.

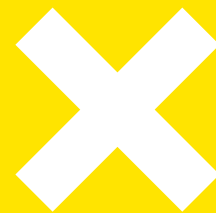
Sie erreichen uns am besten per

☎ 030. 90 14 - 34 98 oder

✉ zeugenbetreuung@opferhilfe-berlin.de

Dabei können Sie sich auch für den Tag der Verhandlung bei uns **anmelden**.

Wir Mitarbeiter*innen der Zeugenbetreuung im Kriminalgericht Moabit beantworten gerne Ihre Fragen und unterstützen Sie bei Bedarf am Tag der Gerichtsverhandlung.



Wer sind wir?

Die Zeugenbetreuung gehört zum Verein Opferhilfe Berlin e.V. und hat ihren Standort direkt im Kriminalgericht Moabit. So ist eine **schnelle und unbürokratische Unterstützung** am Tag der Verhandlung möglich.

Wir sind Mitarbeiter*innen mit Hochschulabschlüssen im sozialen Bereich und unterschiedlichen Zusatzausbildungen für diese Tätigkeit.

Alles, was Sie mit uns besprechen, ist vertraulich; wir müssen uns an die Schweigepflicht halten.

Wir arbeiten unabhängig von den Strafabteilungen im Gericht.

Was tun wir für Sie?

Alle Zeug*innen können sich an die Zeugenbetreuung wenden.

Unser Ziel ist, dass Sie sich gut informiert und vorbereitet für die Aussage fühlen.

Wir erklären Ihnen genau, was auf Sie zukommt und beantworten Ihre Fragen rund um die Zeugenaussage. Wir überlegen mit Ihnen gemeinsam, welche Unterstützung Sie brauchen und wie wir das am Gerichtstermin für Sie umsetzen können.

Wir können Ihnen nach vorheriger Absprache einen Raum anbieten, in dem Sie geschützt warten können. So kön-

nen wir dafür sorgen, dass Sie nicht schon beim Warten auf Angeklagte treffen.

Bei Bedarf ist es ebenfalls nach vorheriger Absprache möglich, dass wir Sie in die Verhandlung begleiten.

Wenn Sie möchten, vermitteln wir Sie zusätzlich zur Entlastung und Unterstützung an geeignete Fachberatungsstellen.

Was tun wir nicht?

Wir fragen Sie nicht über die erlebte Straftat aus.

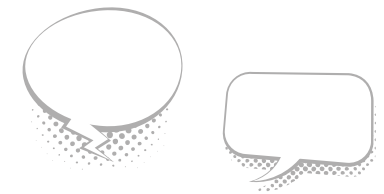
Sie müssen nicht mit uns über die Einzelheiten sprechen.

Wir proben mit Ihnen keine Aussage.

Wir beeinflussen Sie nicht.

Nachfolgend finden Sie Fragen, die Zeug*innen uns sehr häufig stellen. Das kann Ihnen vielleicht schon eine erste Orientierung geben.

Häufig gestellte Fragen



„Muss ich den Täter im Gericht sehen?“

Täter*innen heißen im Gericht Angeklagte. Angeklagte müssen in der Gerichtsverhandlung anwesend sein. Also sind Angeklagte normalerweise bei den Zeugenaussagen mit im Raum. Die angeklagte Person sitzt dabei in der Regel nicht direkt im Blickfeld der Zeug*in und darf die Befragung auch nicht einfach mit Zwischenrufen unterbrechen.

Wenn Sie Sorge haben, Angeklagten schon vorher im Gericht zu begegnen, zum Beispiel auf den Fluren oder am Eingang, können Sie die Zeugenbetreuung ein paar Tage vorher anrufen. Wir besprechen dann, was Sie tun können, um solche Begegnungen zu vermeiden.

„Warum habe ich eine Ladung zu einem Gerichtstermin erhalten, obwohl ich doch schon bei der Polizei eine Aussage gemacht habe?“

Auch wenn das Protokoll Ihrer polizeilichen Vernehmung dem*r Richter*in in der Akte vorliegt, ist für eine Verurteilung von Angeklagten das gesprochene Wort in der Hauptverhandlung entscheidend. Das heißt, Sie müssen zu dem Termin unbedingt erscheinen und den Sachverhalt noch einmal ausführlich in eigenen Worten schildern.

„Aber ich kann sowieso kaum etwas beitragen, weil der Vorfall schon so lange zurückliegt.“

Es ist normal, dass Erinnerung mit der Zeit verblasst. Die Richter*innen kennen das. Trotzdem muss man sich ein direktes Bild von den Zeug*innen und ihrer Erinnerungsfähigkeit vor Ort verschaffen. Vielleicht können Sie auf konkrete Nachfragen doch mehr sagen, als Sie jetzt denken. Und wenn nicht, so ist das auch nicht schlimm. Wenn Sie etwas gar nicht mehr oder nicht mehr sicher wissen, so ist es einfach wichtig, dass Sie dem Gericht genau das sagen.

„Ich selbst habe von dem Vorfall kaum etwas mitbekommen.“

Das können Sie in der Hauptverhandlung ruhig auch so sagen. Dennoch können auch Details wichtig sein, die Sie vielleicht als nebensächlich einschätzen. Es ist dann Aufgabe des Gerichts, Ihre Aussage entsprechend einzuordnen.

„Können Zuschauer hören, was ich aussage?“

Viele Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Das bedeutet, es könnte sich jede Person, die möchte, hinten in den Gerichtssaal setzen und zuhören. Es gibt aber Ausnahmen, zum Beispiel, wenn die Angeklagten noch unter 18 Jahre alt sind.

Es gibt auch die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, damit die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Das geht zum Beispiel, wenn ein*e Zeug*in über eine erlebte Vergewaltigung berichten muss. Diesen Antrag stellt dann meistens die*r Anwalt*in (Nebenklagevertretung) der*s geschädigten Zeug*in.

„Ich habe Angst vor der Zeit nach der Verhandlung; davor, dass Angeklagte oder ihre Freunde und Familie mich aufsuchen und mir schaden.“

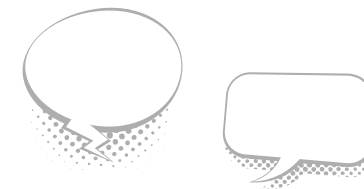
Wir hören häufig solche Befürchtungen von Zeug*innen und nehmen diese Ängste sehr ernst. Um einzuschätzen, ob ein*e Zeug*in tatsächlich real gefährdet ist, muss man sich den Einzelfall genauer ansehen. Unsere Erfahrung und der regelmäßige Austausch mit Richter*innen und Staatsanwält*innen zeigt, dass diese befürchteten Racheakte in der Praxis bis auf sehr seltene Ausnahmen nicht vorkommen.

Zum Beispiel geht es bei Raub oder Diebstahl meistens vorrangig um die Beute. Die Angeklagten sind in der Regel nicht daran interessiert, fremden Personen gezielt persönlich zu schaden.

„Ich will nicht, dass Angeklagte in der Gerichtsverhandlung meine Adresse bekommen.“

Die Adresse wird in der Gerichtsverhandlung nicht genannt; bei den Fragen zum Wohnort müssen Sie nur die Stadt angeben; keine Wohnanschrift.

Häufig gestellte Fragen



✘ Zeug*innen mit gesundheitlichen Einschränkungen

„Ich bin mobil eingeschränkt. Ist das Gebäude barrierefrei?“

Alle Eingänge des Gerichts verfügen über barrierefreie Wege. Für den Fall, dass Sie darüber hinaus körperliche oder medizinische Unterstützung benötigen, gibt es die Erste Hilfe-Stelle im Haus. Zur Abstimmung können Sie uns gerne vorab anrufen.

In bestimmten Fällen kann das Gericht Ihnen die Kosten für eine Hin- und Rückfahrt mit dem Taxi oder einem Krankentransportdienst erstatten. Hierfür wenden Sie sich bitte vorab an die zuständige Geschäftsstelle des Gerichts. Die Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite der Ladung.

✘ Zeug*innen, die selbst Geschädigte einer Straftat sind

„Ich habe einen Brief von der Staatsanwaltschaft erhalten. Was muss ich jetzt tun?“

Sie müssen gar nichts weiter tun. Dieses Schreiben ist lediglich eine Information, dass die Staatsanwaltschaft genügend Beweise zusammengetragen hat, um die Sache an das Gericht zu übergeben.

Sie können aber jetzt schon überlegen, ob Sie noch rechtliche oder anderweitige Unterstützung benötigen, zum Beispiel bei der Bewältigung psychischer Folgen der Tat. Bei Bedarf vermitteln wir Sie an geeignete Unterstützungsangebote, z. B. die Beratungsstelle der Opferhilfe Berlin.

„Wie geht es jetzt weiter?“

Häufig folgt eine Gerichtsverhandlung, zu der Sie als Geschädigte*r dann auch als Zeug*in geladen werden. Bis zum Termin dauert es meistens noch Wochen bis Monate.

In einigen Fällen erledigt sich das Gerichtsverfahren auf schriftlichem Weg (sogenannter Strafbefehl). Dann kann es sein, dass Sie nichts mehr von der Sache hören, obwohl es ein Urteil gibt.

Als Geschädigte*r können Sie sich beim Gericht schriftlich nach dem Ausgang des Verfahrens erkundigen.

„Brauche ich für meine Aussage eine*n Rechtsanwält*in

Wenn es nur darum geht, Ihre Aussage zu machen, normalerweise nicht. Eine Zeugenaussage muss man immer selbst machen.

Wenn die Tat aber z.B. schwerwiegende Folgen für Sie hatte, es um sehr viele oder schwere Taten geht oder Sie überlegen, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche zu erheben, macht es Sinn, zu einer Rechtsberatung zu gehen. Sie können dort mit einer*m Strafrechtsanwält*in klären, ob in Ihrem Fall eine anwaltliche Vertretung sinnvoll erscheint.

✘ Kinder oder Jugendliche als Zeug*innen

„Mein Kind soll zum Gericht kommen und eine Zeugenaussage machen.“

Die Zeugenbetreuung kümmert sich auch um Kinder oder Jugendliche, die aussagen müssen.

Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche immer von einer erwachsenen Betreuungsperson begleitet werden.

Falls Sie z.B. als Mutter oder Vater eine eigene Ladung zur Aussage haben, bringen Sie bitte **eine weitere Betreuungsperson** für die Zeit Ihrer eigenen Aussage mit.

Die Zeugenbetreuung unterstützt Kinder, aber betreut sie nicht in der gesamten Wartezeit.

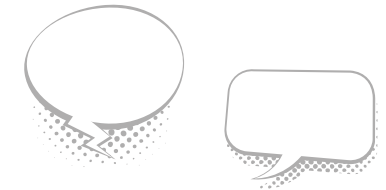
Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Kind immer eine vertraute Person zum Warten bei sich hat!

Wir haben Spielzeug für die Wartezeit und bei Bedarf auch kindgerechtes Material, um jungen Zeug*innen die Abläufe in der Gerichtsverhandlung zu erklären.

„Es geht um sexuellen Missbrauch oder Kindesmisshandlung und mein Kind ist Geschädigte*r in dem Verfahren.“

Wir empfehlen, eine*n Rechtsanwält*in für Strafrecht aufzusuchen und die Möglichkeit der anwaltlichen Vertretung im Prozess zu erörtern. Bei Bedarf vermitteln wir auch an passende Fachberatungsstellen.

Häufig gestellte Fragen



✘ **Zeug*innen mit besonderen Belastungen wie schweren Tatfolgen, Trauma, psychischer Instabilität und gesundheitlichen Problemen**

„Ich kann nicht mehr schlafen, seit ich die Ladung bekommen habe und habe sogar Angst rauszugehen. Es geht mir fast so schlecht wie direkt nach der Tat.“

Dass es einem erst einmal wieder schlechter geht, wenn man durch eine Ladung wieder mit dem Thema konfrontiert wird, ist eine normale Reaktion. Das ist zwar unangenehm, aber muss nicht heißen, dass schon gemachte Fortschritte bei der Alltagsbewältigung verloren sind.

Viele Zeug*innen, die ähnlich belastet sind wie Sie, schaffen die Aussage aber besser, als sie das selbst für möglich gehalten hätten und gehen manchmal sogar gestärkt daraus hervor, auch wenn der Tag oft anstrengend für sie war.

Wir unterstützen Sie gerne am Verhandlungstag. Wir können Sie in die Verhandlung begleiten und bei der Vernehmung neben Ihnen sitzen. Sollte es Ihnen nicht gut gehen und Sie eine Pause brauchen, können wir das der*in Richter*in mitteilen und die Verhandlung wird unterbrochen.

Falls Sie zusätzlich Krankheiten oder körperliche Symptome haben, die sich bei Stress verschlimmern, teilen Sie uns das bitte mit. Wir können bei Bedarf die Erste-Hilfe-Stelle des Gerichts hinzuholen, wenn Ihr gesundheitlicher Zustand nicht stabil genug erscheint.

In einigen Fällen kann das Gericht auch entscheiden, dass Sie die Aussage machen können, ohne dass Angeklagte sich im Gerichtssaal befinden. Dies ist aber die Ausnahme, in der Regel müssen die Angeklagten anwesend sein.

„Meine Therapeut*in/ Arzt*in/ Betreuer*in sagt auch, dass mich die Aussage wieder zurückwerfen und mir schaden wird. Muss ich trotzdem kommen?“

Wenn man psychisch wirklich nicht zu einer Aussage in der Lage ist, benötigt man für den Termin ein Attest über Verhandlungsunfähigkeit. In der Regel erhalten Sie dann aber einen neuen Termin, sodass Sie die Aussage nur aufgeschoben haben.

Am besten teilen Sie dem Gericht schon vorab mit, wie es Ihnen geht. Wenn Sie dazu etwas Schriftliches haben, können Sie das auch zusenden. Beachten Sie, dass alles, was Sie dem Gericht mitteilen oder zusenden, in die Akte kommt und manchmal in der Verhandlung öffentlich verlesen wird. Man sollte sich vorher überlegen, ob das ok ist. Eventuell kann man auch einzelne Passagen, die nichts mit dem Verhandlungstag zu tun haben, schwärzen/unleserlich machen.

„Sie/Er will, dass ich die Anzeige zurücknehme...“

Es kann sein, dass Angeklagte einem drohen oder etwas versprechen, damit man die Anzeige „zurücknimmt“.

Das Gesetz hat für solche Situationen jedoch vorgesorgt: Wenn eine Straftat einmal angezeigt wurde, ist es nicht mehr möglich, dies rückgängig zu machen. Die Polizei muss dann ermitteln. Eine Strafanzeige kann nicht zurückgenommen werden.

Wenn es einen Polizeieinsatz gab und Sie keine Anzeige erstattet haben, ist die Polizei trotzdem verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten. Das können Sie nicht beeinflussen.

Falls Sie einen Strafantrag gestellt haben, kann dieser zurückgenommen werden. Dabei kann es aber passieren, dass Sie die Kosten des Verfahrens tragen müssen.

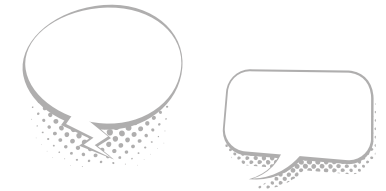
„Ich werde bedroht...“

Wenn es Beweise für die Bedrohung gibt und die Bedrohung konkret ist, können Sie bei der Polizei deswegen Anzeige erstatten und dies dann zusammen mit der Vorgangsnummer dem Gericht/der Staatsanwaltschaft mitteilen.

Beweise für die Bedrohung können sein: SMS, Nachrichten z.B. auf Facebook, Whatsapp, per E-Mail oder telefonisch/mündlich vor Zeug*innen, aber auch Äußerungen gegenüber Dritten.

Auch ohne entsprechende Beweise können Sie die Tat anzeigen und den Verdacht benennen, wer es gewesen sein könnte. Dann muss die Polizei ermitteln.

Häufig gestellte Fragen



„Die angeklagte Person ist mein*e (Ex)Frau/ (Ex)Mann/ (Ex)-Partner*in/ ein Familienmitglied...“

Ein ungeschütztes Treffen außerhalb des Gerichtssaales lässt sich in der Regel vermeiden, wenn Sie in unseren Räumen geschützt warten.

Wir können Sie bei Bedarf in die Verhandlung begleiten und nach der Verhandlung dafür sorgen, dass Sie das Gebäude sicher verlassen können.

Um Sie besser unterstützen zu können, stellen wir Ihnen in der Regel vorab einige Fragen zu Ihrer momentanen Situation. Wir fragen zum Beispiel danach, ob Sie noch zusammenleben oder anderweitig Kontakt miteinander haben (z.B. wegen der Kinder) und wie diese Kontakte verlaufen .

Falls es ein Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz gibt, müssten wir wissen, ob die angeklagte Person sich daran hält, oder ob Sie weiter belästigt werden.

Diese Fragen helfen uns bei der Einschätzung, wie wir am besten für Ihren Schutz und Ihre Sicherheit im Gericht sorgen können.

„Wir haben noch einen Termin beim Familiengericht (Scheidung/Sorgerecht...“

Für die Entscheidung zum Sorgerecht und zur Gestaltung des Umgangs kann das Urteil im Strafverfahren wichtig sein, z. B. wenn dadurch erwiesen ist, dass Gewalt stattgefunden hat. Wenn Sie dazu Fragen haben, können Sie eine Rechtsberatung (für Strafrecht) aufsuchen.

„Er steht ständig bei mir vor der Tür...“

Es ist wichtig, sich bei andauernder Bedrohung oder Belästigung Hilfe und Unterstützung zu suchen. Sie können sich z.B. an die Beratungsstelle der Opferhilfe Berlin oder an eine der Berliner Frauenberatungsstellen wenden. Eine*n Anwalt*in für Strafrecht aufzusuchen, kann in solchen Fällen ebenfalls sinnvoll sein.

Gibt es eventuell schon ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz (einstweilige Anordnung vom zuständigen Familiengericht)? Wenn nicht, kann man sich dazu bei den Fachberatungsstellen beraten lassen und den Antrag beim zuständigen Gericht stellen.

Nachstellung und/oder ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz sind strafbar, das kann man bei der Polizei und bei dem Gericht anzeigen, das die Anordnung erlassen hat.

Dann kann eine Ordnungsstrafe wegen Verstoßes gegen den Beschluss verhängt werden.

Außerdem kann ein Strafverfahren beim Amtsgericht eröffnet werden.



Für diejenigen, die gern noch einmal in Ruhe etwas nachlesen möchten, hier noch Hinweise zu weiteren Informationen:

Scannen Sie einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone und gelangen Sie so direkt zu der gewünschten Seite.



Die Opferfibel

zu finden zum Download auf der Seite des Bundesjustizministeriums
www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.html



Ich habe Rechte

- ein Wegweiser für Jugendliche durch das Strafverfahren
www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Ich_habe_Rechte.html



Zur Vorbereitung für Kinder,

die Opfer von Sexualstraftaten wurden:
www.violetta-hannover.de/sites/default/files/veroeffentlichungen/2016_Download_Anna%20Jan_Buch_0.pdf



Ihr Recht bei häuslicher Gewalt

- zum Download auf der Seite von BIG e.V. Berlin in 17 Sprachen
www.big-berlin.info/medien/ihr-recht-bei-haesuslicher-gewalt



Nutzen Sie auch das Angebot der Beratungsstelle der Opferhilfe Berlin

Neben der Unterstützung der Zeugenbetreuung, deren Arbeit wir Ihnen in dieser Broschüre vorgestellt haben, steht Ihnen unser weiterführendes Angebot der Beratungsstelle der Opferhilfe Berlin zur Verfügung. Dort begleiten und unterstützen wir Hilfesuchende mit einmaliger oder längerfristiger Beratung.

Wir unterstützen Sie dabei, nach der erlebten Tat zur Ruhe zu kommen. In unserer Beratungsstelle finden Betroffene eine angenehme Atmosphäre und ausreichend Raum, um über die Themen und Gefühle zu sprechen, die sie im Zusammenhang mit der erlebten Tat bewegen und belasten. Auf dieser Basis erläutern und erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen die nächsten Schritte und unterstützen Sie bei der Umsetzung Ihrer Anliegen. Darüber hinaus klären wir über die Folgen traumatischer Erfahrungen auf und stellen Möglichkeiten der Verarbeitung vor. Bei Bedarf vermitteln wir an weiterführende und spezialisierte Stellen oder unterstützen Sie zum Beispiel bei allen Fragen rund um das Thema Entschädigung.

Um ausreichend Zeit für Sie einplanen zu können, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.

☎ 030. 395 28 67

Beratungsstelle Opferhilfe Berlin e.V.
Oldenburger Straße 38
10551 Berlin
info@opferhilfe-berlin.de
www.opferhilfe-berlin.de



Zeugenbetreuung

im Kriminalgericht Moabit
Eingang Wilsnacker Straße 4
10559 Berlin

Öffnungszeiten

Mo - Fr 8.30 - 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung.

Kontaktaufnahme

 030. 90 14 - 34 98

 030. 90 14 - 59 34

 zeugenbetreuung@opferhilfe-berlin.de